



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

WASSER- UND BODENVERBAND OBERSCHWARZACH

INFORMATIONEN UND HINWEISE DER RECHTSAUFSICHT

- I. Gründungsverfahren**
- II. Mitgliedschaft im Verband**
- III. Stimmenverteilung**
- IV. Satzung**
- V. Finanzierungsmodelle**

I. GRÜNDUNGSVERFAHREN

1. Die beabsichtigte Gründung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 54 vom 04.07.2022 öffentlich und amtlich bekanntgemacht
2. Verhandlungstermin zur Gründung findet am 09.11.2022 statt
3. Einladung zum Verhandlungstermin erfolgt durch öff. Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes; parallel informiert der Markt alle Beteiligten
4. Am 09.11.2022 erfolgt die Beschlussfassung über den Plan, die Organe und die Satzung
5. Beteiligte sind alle Grundstückseigentümer, die aus der Bewässerung einen Vorteil haben bzw. zu erwarten haben
6. Die Verteilung der Stimmenzahl auf die Grundstückseigentümer legt das Landratsamt fest
7. Anträge und Einwendung der Beteiligten sind spätestens bis zum 09.11.2022 schriftlich vorzubringen
8. Beteiligte nach Ziff. 5 können sich durch Vollmacht vertreten lassen
9. Verband entsteht mit der amtl. Bekanntmachung der beschlossenen Satzung

II. MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND:

- 1. Grundsätzlich sind alle Grundstückseigentümer, die von der Verbandsgründung einen Vorteil haben oder zu erwarten haben, Beteiligte (Mitglieder)**
- 2. Eine Zwangsmitgliedschaft wäre nach den Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes (WVG) möglich, ist jedoch aktuell nicht vorgesehen;
Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern**
- 3. Grundstückseigentümer, die kein aktives Mitglied im Wasser- und Bodenverband sein wollen, müssen dies gegenüber dem Landratsamt Schweinfurt ausdrücklich schriftlich spätestens bis 09.11.2022 erklären**
- 4. Spätere Aufnahme von Mitgliedern möglich. Darüber entscheidet der Vorstand bzw. die Verbandsversammlung**
- 5. Aufhebung der Mitgliedschaft grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Vorteil aus der Verbandsaufgabe entfallen ist**

III. STIMMENVERTEILUNG

1. Die Beteiligteneigenschaft ist an das Grundeigentum gekoppelt
2. Bei Mit- oder Teileigentum können die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden
3. Ausgangspunkt sind 113 ha Gesamt-Bewässerungsfläche
4. Wieviel Stimmen jede/r Beteiligte hat, richtet sich nach der jeweils zu bewässernden Fläche
5. Je angefangene 2.500 m² Fläche ein Stimmanteil (lineare Verteilung)
6. Gesamtstimmenzahl der Mitgliederversammlung **liegt derzeit bei 517** und sinkt um die Stimmen der Grundstückseigentümer, die nicht Mitglied werden wollen
 - 38 Beteiligte unter 2.500 m² > je 1 Stimme
 - 39 Beteiligte von 2.500 m² bis 5.000 m² > je 2 Stimmen
 - 13 Beteiligte von 5.000 m² bis 7.500 m² > je 3 Stimmen
 - 11 Beteiligte von 7.500 m² bis 10.000 m² > je 4 Stimmen
 - 5 Beteiligte von 10.000 m² bis 12.500 m² > je 5 Stimmen

- 3 Beteiligte von 12.500 m² bis 15.000 m² > je 6 Stimmen
- 3 Beteiligte von 15.000 m² bis 17.500 m² > je 7 Stimmen
- 2 Beteiligte von 20.000 m² bis 22.500 m² > je 9 Stimmen
- 2 Beteiligte von 25.000 m² bis 27.500 m² > je 11 Stimmen
- 2 Beteiligte von 27.500 m² bis 30.000 m² > je 12 Stimmen
- 2 Beteiligte von 37.500 m² bis 40.000 m² > je 16 Stimmen
- 2 Beteiligte von 40.000 m² bis 42.500 m² > je 17 Stimmen
- 2 Beteiligte von 42.500 m² bis 45.000 m² > je 18 Stimmen
- 3 Beteiligte von 47.500 m² bis 50.000 m² > je 20 Stimmen
- 1 Beteiligter von 67.500 m² bis 70.000 m² > 28 Stimmen

7. Gemäß § 15 Abs. 1 WVG ist bei der Gründung des Verbandes die Beschlussfähigkeit dann gegeben, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens 50% der in Ziff. 6 genannten Gesamt-Stimmenzahl auf sich vereinigen.

>>> Das wären derzeit 259 Stimmen

IV. SATZUNGSRECHT

1. Mitgliederversammlung beschließt Verbandssatzung mit einfacher Mehrheit

2. Verbandssatzung regelt u.a.

- Verbandsgebiet und -aufgabe
- Mitgliedschaft und Beiträge
- Vorstand (Vorsteher, Stellvertreter, Schriftführer usw.)

Hinweis:

Mitglieder des Vorstandes müssen keine Beteiligten (Grundstückseigentümer) sein - somit ist eine „externe“ Lösung denkbar

- Aufgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- Sitzungsfragen der Mitgliederversammlung (Ladung, Beschlussfähigkeit usw.)

3. Die von den aktiven Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge (einmalig bei Beginn der Maßnahme) und Gebühren (jährlich wiederkehrend) werden in einer gesonderten Abgabesatzung geregelt

V. FINANZIERUNGSMODELLE

1. Ausgangspunkte sind ein geschätzter ungedeckter Betrag in Höhe von 8 Mio. € sowie eine zu bewässernde Gesamtfläche von ca. 113 ha

Hinweis: Diese Zahlen ist keinesfalls als verbindlich bzw. festgeschrieben zu betrachten, sondern dienen nur dazu, die Finanzierungsmöglichkeiten anschaulich zu erläutern

2. Grundsätzlich 3 Möglichkeiten:

2.1 einmaliger Beitrag (vergleichbar Kläranlagenbeitrag)

2.2 einmaliger Beitrag und jährliche Gebühr

2.3 ausschließlich jährliche Gebühr (vergleichbar Kanalgebühr)

Zu 2.1: Der ungedeckte Aufwand von 8 Mio. € wird einmalig zu 100 % auf die gesamte zu bewässernde Fläche (ca. 113 ha) verteilt.

Pro 1.000 m² Fläche ergibt sich dabei ein Betrag von ca. 7.100 €.

Zu 2.2: Alternative 1: Aufteilungsschlüssel 70% Beitrag, 30% Gebühr:

- Beitrag: 5,6 Mio.: Pro 1.000 m² Fläche einmalig ca. 5.000 €
- jährl. Gebühr: 2,4 Mio. €, bei geschätzten 5% Zins und Tilgung = 120.000 €
Pro 1.000 m² Fläche jährlich ca. 110,00 € (auf geschätzt 40 Jahre)

Alternative 2: Aufteilungsschlüssel 35% Beitrag, 65% Gebühr:

- Beitrag: 2,8 Mio.: Pro 1.000 m² Fläche einmalig ca. 2.500 €
- jährl. Gebühr: 5,2 Mio. €, bei geschätzten 5% Zins und Tilgung = 260.000 €
Pro 1.000 m² Fläche jährlich ca. 235,00 € (auf 40 Jahre)

Zu 2.3: Der ungedeckte Aufwand von 8 Mio. € wird zu 100 % für den Zeitraum der Lebensdauer der Anlage (geschätzt: 40 Jahre) über die jährliche Gebühr finanziert

8 Mio. €, bei geschätzten 5% Zins und Tilgung = 400.000 €

Pro 1.000 m² Fläche jährlich ca. 360,00 € (auf geschätzt 40 Jahre)

Hinweis: Bei allen Finanzierungsalternativen kommt jedoch stets eine jährliche Gebühr für Verwaltung, Unterhalt und Nebenkosten der Anlage hinzu, deren Höhe derzeit nicht beziffert werden kann.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Mit freundlichen Grüßen

Harald Schmitt

Leiter Arbeitsbereich

Kommunal-, Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht

Zimmer Nr. E69

Telefon 09721/55-620

kommunalrecht@lrasw.de

